



## **Leitlinie zum Umgang mit Erfindungen**

am 16.11.2015 vom Rektorat verabschiedet

### **I. Vorwort**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Praxiskodex für Hochschulen hat die Deutsche Sporthochschule Köln die nachfolgende Leitlinie zum Umgang mit Erfindungen im Rahmen einer Strategie für den Umgang mit geistigem Eigentum entwickelt. Die Leitlinie soll zum einen die Interessen der Hochschule, ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und aller Beschäftigten wahren, zum anderen dazu beitragen, Forschungsergebnisse zugänglich und über Lizenzierungen, Verkauf oder Unternehmensgründungen nutzbar zu machen. Die Leitlinie zum Umgang mit Erfindungen ordnet sich in die Transferstrategie<sup>1</sup> der Hochschule ein, die die Bereiche Erkenntnistransfer, Forschungstransfer, Existenzgründungen sowie Patente und Verwertungen umfasst.

### **II. Generelles zum Umgang mit geistigem Eigentum**

Als geistiges Eigentum werden die absoluten Rechte an immateriellen Rechtsgütern bezeichnet. Im Fokus dieser Leitlinie stehen patent- und gebrauchsmusterfähige Erfindungen. Nicht von dieser Leitlinie umfasst werden Publikationen und Texte sowie Markenmeldungen, die in der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bzw. in der Vermarktungsrichtlinie der Deutschen Sporthochschule Köln behandelt werden.

Die Hochschule ist hinsichtlich der Erfindungen ihrer Beschäftigten allein verwertungs- und nutzungsberechtigt.

Für Studierende, StipendiatInnen und Gastwissenschaftler/innen, die kein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule haben, wird der Umgang mit Erfindungen sowie sonstigem geistigem Eigentum in gesonderten Vereinbarungen<sup>2</sup> geregelt.

Die bevorzugte Verwertungsstrategie der DSHS besteht darin, Patente zu lizenzieren (d.h. Nutzungsrechte einzuräumen) und nicht zu verkaufen, da darin eine größere Flexibilität und ein stärkeres Verwertungspotential gesehen werden. Denkbar sind exklusive oder nicht-exklusive Lizenzen für einen oder mehrere Partner/innen in verschiedenen Marktsegmenten, global oder regional begrenzt sowie befristet oder unbefristet. In bestimmten Fällen kann ein Verkauf oder eine Übertragung von Erfindungsanteilen oder Schutzrechten in Frage kommen. In Forschungs Kooperationen und bei Auftragsforschung ist dabei das EU-Beihilfe-Verbot (Art. 87 EG-Vertrag) zu beachten.

---

<sup>1</sup> <http://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Forschung/Transfer/TransferstrategieWeb.pdf>

<sup>2</sup> Mustervereinbarungen sind im Intranet verfügbar.

Ein Prozessdiagramm (s. Anhang) soll den Erfinderinnen und Erfindern helfen, den Weg ihrer Erfindung von der Meldung bis zur Patentierung transparent nachzuvollziehen.

Insgesamt unterstützt die Hochschule ihre Wissenschaftler/innen bei der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse auf bestmögliche Art und Weise.

### **III. Erfindungen und Patente**

#### **1. Definitionen und Mitteilungspflichten**

*Erfinder/in* bezeichnet im Sinne dieser Richtlinie eine Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat, d.h. in eigener geistiger Leistung eine gegenüber dem Stand der Technik neue und erfinderische technische Lösung gefunden hat.

Als *Erfindung* werden sämtliche (auch potentiell) patentierbare Ideen, Entwicklungen sowie Know-how sowie die zugrundeliegende oder damit in Zusammenhang stehende Technologie bezeichnet.

*Diensterfindung* ist eine während der Dauer des Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der der/dem Beschäftigten in der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Als *freie Erfindungen* werden Erfindungen bezeichnet, die nicht den Kriterien für eine Diensterfindung entsprechen.

Hochschulangehörige sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Diensterfindungen mit Hilfe des Formulars zur Erfindungsmeldung<sup>3</sup> an die Abteilung Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs der Hochschule zu melden. In gleicher Weise müssen freie Erfindungen mitgeteilt werden. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Meldung und Rechte Dritter durch die Abteilung Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs und das Justizariat wird die Meldung an eine Patentverwertungsagentur zur Prüfung der Patentierfähigkeit und Verwertbarkeit weitergeleitet. Diensterfindungen werden daraufhin auf die Möglichkeit, gewerbliche Schutzrechte anzumelden, bewertet.

Wissenschaftler/innen, die selbstständig wissenschaftlich forschen, sind nicht zur Meldung von Erfindungen verpflichtet, wenn sie aufgrund ihrer Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung einer Diensterfindung ablehnen. Soll die Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbart werden, ist die Erfindung der Abteilung Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs unverzüglich zu melden.

#### **2. Inanspruchnahme und Patentanmeldung**

Unter der Mitwirkung der Erfinderin/des Erfinders und einer Patentverwertungsagentur entscheidet die Hochschule (Prorektor Forschung ggf. in Rücksprache mit dem Rektorat und der Ethikkommission) innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Erfindungsmeldung, ob die Diensterfindung in Anspruch genommen und zum Patent angemeldet wird. Nimmt die Hochschule die Erfindung nicht in Anspruch, so gibt sie die Erfindung frei (siehe unter 3.).

Die Entscheidung über eine Anmeldung erfolgt unter Betrachtung verschiedener Kriterien wie Verwertungsaussicht, Neuheit, erfinderische Höhe, Rechte oder Verpflichtungen

---

<sup>3</sup> Das Formular zur Erfindungsmeldung ist im Intranet verfügbar.

gegenüber Dritten (z.B. öffentlichen oder privaten Fördermittelgebern) sowie strategischer Aspekte. Die Anmeldung erfolgt unter Einbezug der Patentverwertungsagentur und eventuell hinzugezogener externer Patentanwälte bzw. Patentanwältinnen. Die Kosten für Beratung, Patentierung und Verwertung werden von der Hochschule übernommen.

Nach Anmeldung des Patents beim Patentamt, was i.d.R. in 3 - 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erfindungsmeldung erfolgt, darf die Erfindung publiziert werden. Vor dem Anmeldetag darf die Erfindung auf keinen Fall bekannt gemacht werden, da sie sonst zum „Stand der Technik“ zählt und keine Neuheit mehr darstellt. Möchte die Erfinderin/der Erfinder, die/der selbstständig wissenschaftlich forscht, die Dienstleistung dennoch im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit offenbaren, muss dies der Abteilung Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt werden.

### **3. Freigabe von Erfindungen**

Falls die Hochschule eine Erfindung nicht zum Patent anmeldet, eine Anmeldung vor Erteilung eines Patents zurückzieht oder eine Patentanmeldung nicht aufrecht erhält, wird die Erfindung durch Erklärung in Textform an die Erfinderin/den Erfinder freigegeben. Bevor eine Freigabe erfolgt, wird von der Hochschule geprüft, ob Vereinbarungen mit Dritten zu beachten sind und die Freigabe im Interesse der Hochschule und der Allgemeinheit erfolgen kann.

#### **IV. Beteiligung an Verwertungseinnahmen**

Verwertet die Hochschule die Erfindung, erhält die Erfinderin/der Erfinder ohne Abzug der für die Hochschule entstandenen Kosten 30 % der Einnahmen aus der Verwertung zur privaten Verwendung.

Handelt es sich um eine Erfindergemeinschaft, werden 30 % der Einnahmen zwischen den ErfinderInnen je nach ErfinderInnenanteil, wie in der Erfindungsmeldung beschrieben, aufgeteilt.

#### **V. Unternehmensgründungen:**

Die Hochschule unterstützt die Gründung von Unternehmen, die universitäre Forschungserkenntnisse in marktfähige Produkte oder Dienstleistungen überführen. Sie begleitet Unternehmensgründer/innen in der Phase der Gründungsvorbereitung sowie durch Beratung und Hilfe bei der Beantragung von Fördermitteln für die Gründung.<sup>4</sup> Zudem stellt sie ihnen soweit möglich räumliche oder sachliche Ressourcen zur Verfügung.

Sie fördert die Patentierung von ausgründungsrelevanten Erfindungen. Falls Schutzrechte, die im Eigentum der Hochschule sind, relevant für die Ausgründung sein sollten, bietet die Hochschule Gründerinnen und Gründern gründerfreundliche Lösungen zu marktüblichen Bedingungen an.

#### **VI. Projekte mit Dritten**

Die Hochschule regelt in Vereinbarungen mit Dritten (z.B. Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen) vor Projektbeginn den Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen sowie entstehenden Erfindungen.<sup>5</sup>

Bei öffentlich-geförderten Projekten werden, soweit möglich, Patentierungskosten beantragt.

---

<sup>4</sup> <http://www.dshs-koeln.de/forschung/forschungstransfer/existenzgruendung/>

<sup>5</sup> Musterverträge sind im Intranet verfügbar.

## VII. Anhang

### Prozessdiagramm: Erfindungen an der Deutschen Sporthochschule Köln



Deutsche  
Sporthochschule Köln  
German Sport University Cologne

### Erfindungsmeldung

Ansprechpartner: Tom Fragel, Marita Mehlstäubl

